

INHALT:

Vorwort: <i>Schwerpunktausgabe: Finanzstrafrecht</i>	01
<i>Abgabenänderungsgesetz 2011 Begutachtungsentwurf – Eckpunkte</i>	01
<i>Kluge Köpfe</i>	01
<i>Umsatzsteuer Update</i>	02
<i>Steuersplitter</i>	02
<i>Zitat</i>	02
<i>Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht</i>	03
<i>Neuerungen Abgabenrecht – aktuelle Erkenntnisse</i>	03
<i>Schwerpunkt – Finanzstrafrecht – Finanzstrafnovelle 2011</i>	04
<i>Fristen und weitere Infos siehe Homepage</i>	08
<i>PFK Intern</i>	08
<i>Buchtipps für Unternehmer</i>	08

KLUGE KÖPFE:

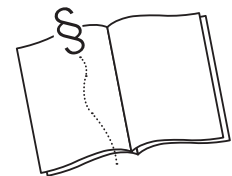
„Investition in Wissen bringt die höchsten Zinsen.“



Benjamin Franklin,
(1706-1790)

Schwerpunktausgabe: Finanzstrafrecht

Nicht gerade eine Urlaubslektüre ist das Finanzstrafgesetz. Es kann aber zur allgemeinen Entspannung beitragen, wenn man die wesentlichen Bestimmungen kennt und weiß, worauf man achten muss. Diese Ausgabe der PFK News enthält aus aktuellem Anlass einen Überblick über das Finanzstrafrecht und seine Neuerungen ab 1.1.2011.



Darüber hinaus informieren wir Sie wieder über neue Erkenntnisse im Abgabenrecht und erinnern an wichtige Termine. Für den geplanten Urlaub in den kommenden Sommermonaten wünschen wir Ihnen gute Erholung! ■

Abgabenänderungsgesetz 2011 Begutachtungsentwurf – Eckpunkte

• Dauerregelung für Auslandsmontage

Die Neuregelung sieht ab 2012 eine 50%ige Befreiung der laufenden Einkünfte nach Sozialversicherung vor, unterliegt einer Obergrenze und setzt erschwerende Rahmenbedingungen der Auslandstätigkeit voraus. Solche Bedingungen sind z.B. die 400km Mindestentfernung des ausländischen Einsatzortes von Österreich und eine Mindestentsendedauer von 1 Monat.

• Ausdehnung der Spendenbegünstigung auf Umweltschutz und freiwillige Feuerwehren

Wie erwartet soll ab 2012 die steuerliche Abzugsfähigkeit auch

auf Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz ausgedehnt werden. Ebenso sollen Spenden an freiwillige Feuerwehren sowie an Landesfeuerwehrverbände zu Sonderausgaben führen.

• Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG)

Bei zum Betriebsvermögen gehörenden Kapitalanlagen stellen die Kapitalerträge betriebliche Einkünfte dar. Sofern die Besteuerung mit 25% - gleichsam einer Endbesteuerung – möglich ist, dürfen diese Erträge nicht in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG einbezogen werden.

Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich von der Regelbesteuerung Gebrauch gemacht wird. Die seit der Neuregelung der Kapitalbesteuerung steuerpflichtigen Substanzgewinne sind nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst und erhöhen daher die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag.

• **Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip für Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

Für Nachzahlungen, die aus öffentlichen Mitteln erfolgen oder über die bescheidmäßig abgesprochen wird, gibt es eine Ausnahme vom Zufluss-Abfluss-Prinzip. Solche Zahlungen sollen nunmehr in jenem Jahr steuerlich erfasst werden, für das sie zustehen. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner kann es nämlich durch verspätete Auszahlungen zu progressionsbedingten Nachteilen kommen, die aber regelmäßig nicht vom Steuerpflichtigen

verhindert werden können.

• **Strafen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig**

Strafen und Geldbußen sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abzugsfähig, da dies ihrem Pönalearakter widersprechen würde.

• **Ausdehnung des Reverse-Charge-Systems auf „normale“ Lieferungen**

Auch um die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Werklieferung und „normaler“ Lieferung zu beenden, soll ab 1.1.2012 das Reverse-Charge-System generell auf Lieferungen ausgedehnt werden, wenn der Liefernde ausländischer Unternehmer und der Lieferort Österreich ist. Demnach hat der Empfänger die Umsatzsteuer an sein Finanzamt abzuführen und kann – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – diesen Betrag gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen.

• **Praktikablere Förderung von neu gegründeten Betrieben**

Schon bisher hat das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) Start-Up-Unternehmen begünstigt, indem bestimmte lohnabhängige Abgaben wie z.B. der Dienstgeberbeitrag im ersten Jahr nach Neugründung durch die Förderung übernommen wurden. Da in der Praxis kurz nach Gründung oft-

mals keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Regelung so adaptiert werden, dass die 12monatige Befreiung innerhalb der ersten drei Jahre nach Neugründung in Anspruch genommen werden kann. Konkret beginnt sie mit der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers zu laufen ■

Umsatzsteuer Update

Architekten sind steuerrechtlich in der Regel keine Künstler

Unabhängig von der möglichen künstlerischen Bedeutung eines Architekten, liegt steuerrechtlich in der Regel keine künstlerische Leistung vor. Daher kommen Architekten auch nicht in den Genuss der Gewinnrückverteilung (auf 3 Jahre) gemäß § 37 Abs. 9 EStG zur Vermeidung von progressionsbedingten Härten bzw. können sie auch nicht den begünstigten Umsatzsteuersatz von 10% für künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Dies hat eine kürzlich ergangene Entscheidung des UFS (Unabhängiger Finanzsenat) ausdrücklich festgehalten ■

Steuersplitter

Verschiebung des effektiven Inkrafttretens der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen auf den 1.4.2012

Derzeit ist eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen auf den 1.4.2012 statt dem 1.10.2011 geplant.

Wir werden Sie in unserer nächsten Ausgabe genau darüber informieren.

Pflegeheimkosten als außergewöhnliche Belastung

Ist eine Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim durch eine Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit bedingt, so können die tatsächlichen Unterbringungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden ■

ZITAT:

„Erfolg besteht darin, dass man genau die Fähigkeit hat, die im Moment gefragt ist.“



Henry Ford,
Automobilbau Pionier
(1863-1974)

Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Strenge Regelungen gegen Lohn- und Sozialdumping im Zuge der Arbeitsmarktöffnung

Am 1. Mai 2011 öffnete sich der österreichische Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Unternehmer aus den „neu beigetretenen“ Mitgliedstaaten Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen. Da damit zusammenhängend verstärktes Lohn- und Sozialdumping befürchtet wird, trat mit 1.5.2011 das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) in Kraft. Neben aus dem Gesetzestitel ableitbaren Maßnahmen werden etwa auch die Sicherung des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen sowie die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge angestrebt. Die Regelungen gelten nicht nur für grenzüberschreitende Tätigkeiten nach Österreich,

sondern auch für in Österreich ansässige Arbeitgeber. Neben verschiedenen Kontrollmechanismen sehen die Bestimmungen auch strenge Strafen bei Lohn- und Sozialdumping vor.

Sechstelbegünstigung für Prämien weiterhin möglich

In der Praxis ist es eine weit verbreitete Vorgehensweise zur Steueroptimierung, Prämien bzw. Tantiemen im Folgejahr in 14 monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein auszuzahlen und durch die Behandlung als laufender Bezug auch eine Erhöhung des mit nur 6% begünstigt besteuerten Jahressechstels (13. und 14. Bezug) zu erreichen. Nach erster Ankündigung, im Nachhinein ausbezahlte Sonderzahlungen überhaupt nicht mehr steuerbegünstigt zu behandeln, kam es nun zu einer Abschwächung: Erfolgsabhängige Entlohnungen (Umsatz-

boni, Ergebnisbeteiligungen, Bilanzgelder usw.), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, können dann weiterhin zum Teil als laufende Bezüge und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge ausbezahlt werden, wenn diese Art der Auszahlung (nämlich die Aufteilung auf 14 Tranchen) auch im Dienstvertrag vereinbart ist. Besteht jedoch ein gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher oder dienstrechtlicher Anspruch auf eine Einmalzahlung, liegt immer ein sonstiger Bezug vor, der unabhängig von den tatsächlichen Auszahlungsmodalitäten nicht sechstelerhöhend wirkt. Es kommt somit im Ergebnis künftig der vertraglichen Situation bzw. Gestaltung eine große Bedeutung zu. Insbesondere bei einzelvertraglichen Regelungen wird eine umgehende Durchsicht der Vereinbarung empfohlen bzw. ist gegebenenfalls eine Anpassung anzudenken ■

Neuerungen Abgabenrecht – aktuelle Erkenntnisse

Neue Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Reisekosten

Nach bisheriger Auslegung war eine anteilige Geltendmachung von Reisekosten bei beruflichen Reisen mit teilweise privater Veranlassung ausgeschlossen. Nunmehr lässt der VwGH in bestimmten Konstellationen einen anteiligen Abzug der Reisekosten zu. Bei eindeutiger Trennbarkeit von beruflichen und privaten Teilen einer Reise wird nach einem Verwaltungsgerichtshofers Erkenntnis nunmehr der berufliche Teil der Reise anteilig anerkannt. Dabei sind bestimmte Merkmale zu beachten:

- Die Reise muss sich klar in einen beruflichen und in einen privaten Abschnitt teilen lassen, die zeitlich aufeinander folgen müssen. Sofern ein untrennbares Mischprogramm (z.B. Besuch von touristischen Attraktionen zwischen beruflichen Terminen) vorliegt, ist dieses Kriterium nicht mehr erfüllt.
- Die Kosten der Hin- und Rückfahrt sind in einen beruflichen und einen privaten Teil aufzuteilen (im Verhältnis der genutzten Zeit).
- Falls bei längeren Anreisen während der Anreise auch Nächtigungskosten anfallen, sind diese ebenfalls nach dem zuvor angesprochenen Verhältnis anteilig absetzbar.
- Bei „fremdbestimmten Reisen“ (das sind nach dem VwGH Reisen, bei denen die berufliche Veranlassung eindeutig das auslösende Moment für den Antritt der Reise ist) können die Fahrtkosten sogar selbst dann zur Gänze abgesetzt werden, wenn anlässlich einer solchen Reise auch private Unternehmungen stattfinden und diese von bloß untergeordneter Bedeutung sind.
- Andererseits berechtigt ein im Zuge einer als Urlaubsreise angelegten Reise nebenbei wahrgenommener beruflicher Termin (aufgrund der bloß untergeordneten beruflichen Veranlassung) nicht zum anteiligen Abzug der Reisekosten.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen für einen anteiligen Steuerabzug genau prüfen wird. Es ist daher ratsam, das Vorliegen unter-

schiedlicher Reiseabschnitte und die vorrangige berufliche Veranlassung der Reise entsprechend zu dokumentieren bzw. zu belegen ■

Schwerpunkt – Finanzstrafrecht – Finanzstrafnovelle 2011

Der Staat braucht Geld. Die Finanz erhöht deshalb im Bereich der Betrugsbekämpfung die Schlagzahl. Es werden einerseits verstärkt Mitarbeiter und Ressourcen – Stichwort Finanzpolizei – aufgewendet, „um die Steuermoral zu heben“. Andererseits wurden durch das neue Betrugsbekämpfungsgesetz die gesetzlichen Bestimmungen verschärft.

Uns **als Steuerberater** ist es **wichtig, Ihre Interessen umfassend wahrnehmen** zu können. Dafür benötigen wir Ihre Mithilfe. **Informieren Sie uns über all Ihre Einkünfte, übermitteln Sie uns sämtliche Unterlagen** und fragen Sie lieber einmal zuviel. Nur so können wir gemeinsam Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erstellen und Sie kommen damit nicht in die Gefahr eines Finanzstrafverfahrens.

Vor dem Gesetz gilt der Grundsatz: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“. Sie **als Unternehmer** sollten Bescheid wissen, welche **Eckpunkte** Sie einhalten **und** mit welchen **Konsequenzen** Sie im Fall der Fälle rechnen müssen.

Wann kommt es zu einem Finanzvergehen?

Wer in Österreich der Entrichtung von Abgaben unterliegt (z.B. er erzielt

Einkünfte oder tätigt Umsätze), ist verpflichtet, die Besteuerungsgrundlagen der Wahrheit entsprechend anzuzeigen bzw. offen zu legen, damit die Steuern und Abgaben gesetzeskonform eingehoben werden können. Wer dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachkommt, zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig ist und es trifft ihn dabei ein Verschulden, verwirklicht ein Finanzvergehen. Falls er entdeckt wird, wird er auf Basis des Finanzstrafrechtes bestraft.

Einzelne Finanzvergehen

Das Finanzstrafgesetz (FinStrG) kennt folgende Finanzvergehen:

1. Vorsätzliche Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG
 - a. Abgabenhinterziehung durch vorsätzliches Unterlassen der Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht - § 33 (1) FinStrG
 - b. Abgabenhinterziehung durch vorsätzliche
 - i. Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen
 - ii. Nichtführen von Lohnkonten sowie Nichtentrichtung von Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen
2. Fahrlässige Abgabenverkürzung nach § 34 FinStrG
3. Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 FinStrG

Daneben gibt es noch Zollvergehen, Schmuggel und Abgabenehlerie, die aber für „normale“ Steuerbürger wohl nicht in Frage kommen. Auch der neue Tatbestand des Abgabebetruages nach § 39 FinStrG wird für Sie wohl eher nicht in Frage kommen. Das trifft nur jene „Gauner“, die unter Fälschung von Urkunden, Daten oder anderer Beweismittel Abgaben-„Ersparnisse“ von mehr als € 100.000 erschleichen wollen (z.B. bei organisiertem Vorsteuerbetrug). Die neuen bandenmäßigen Finanzvergehen (§ 38a FinStrG) oder Finanzverbrechen als Vortaten der Geldwäscherei (§ 38 FinStrG) erscheinen bei den von uns betreuten Mandanten kaum denkbar.

Je nach Verschuldensgrad (Vorsatz – Fahrlässigkeit – entschuldbarer Irrtum) ziehen die unterschiedlichen Vergehen verschieden hohe Strafen nach sich (*siehe Kasten*).

Wie hoch fallen die Strafen in aller Regel aus?

Die Strafe richtet sich einerseits nach dem hinterzogenen Betrag (man spricht hier vom strafbestimmenden Wertbetrag) und andererseits nach der Schuld.

Im Gesetz sind die **vorsätzlichen Delikte bis zum zweifachen des hinterzogenen Betrages** bedroht. Bei **fahrlässiger Abgabenverkürzung** liegt die gesetzliche Strafandrohung **beim Einfachen**, bei **Finanzordnungswidrigkeiten bis zu 50%** und im Fall der unterlassenen Schenkungsmeldung bei 10%.

Die **Strafpraxis** liegt allerdings deutlich **darunter**. Es werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt der Bestrafung und allfällige Milderungs- oder Erschwerungsgründe berücksichtigt. Öffentliche Statistiken zur Strafhöhe gibt es keine. Man kann nur sagen, dass rund 80% der Einleitungsverfahren zu einer Strafe führen und dabei ca. je 20% auf Hinterziehungs- und Fahrlässigkeitsdelikte entfallen. In 60% der Fälle erfolgt eine Bestrafung wegen Finanzordnungswidrigkeiten.

Zu Ihrer Orientierung werden aus unserer Erfahrung:

- bei Hinterziehung § 33 FinStrG 30-40% des strafbestimmenden Wertbetrages (die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 10% vom Höchstbetrag, somit 20%)
- bei fahrlässiger Abgabenvorkürzung nach § 34 FinStrG rd. 15-20% (ebenfalls 10% Mindeststrafe)
- bei Finanzordnungswidrigkeiten rd. 6-10% verhängt.

Bei Gesellschaften (OG, KG, GmbH oder AG) wird neben dem Täter auch das Unternehmen mit einer Geldbuße belegt. Oftmals wird im Falle von hinterzogenen Abgaben den Geschäftsführern ein Haftungsbescheid für die hinterzogenen Abgaben zugestellt. Geschäftsführer haften für Abgaben, die aufgrund von schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten nicht eingebracht werden können.

Die vollständige Entrichtung im Zeitpunkt der Strafverhandlung hat jedenfalls strafmildernde Wirkung. Eine Bezahlung der Strafen in Raten ist möglich. Die Strafe soll primär eine Geldstrafe sein. Erfolgt keine Bezahlung kommt es zur Ersatzfreiheitsstrafe.

Ob sich in Zukunft die tatsächlich verhängten Strafen nunmehr durch die neue Betrugsbekämpfungsoffensive erhöhen, bleibt abzuwarten. Die Strafen wurden jedenfalls vor allem im Bereich der Freiheitsstrafen deutlich erhöht.

Gibt es Milderungsgründe?

Auch im FinStrG gelten die im § 34 Strafgesetzbuch angeführten Milderungsgründe:

- Schadensgutmachung
- Reumütiges Geständnis
- Tat ist schon vor langer Zeit (lt. Rechtsprechung mindestens 5 Jahre) begangen worden
- der Täter hat sich bisher wohlverhalten
- etc.

Darüber kennt die Rechtsprechung weitere:

- Selbstanzeige, die mangels vollständiger Entrichtung (bei Ratenansuchen) nicht strafbefreiend wirkt
- Bankgarantien oder eine Hypothek zur Sicherstellung der Steuerschuld
- Wirtschaftliche Notlage
- Stark verminderte Belastungsgrenze durch psychische und nervliche Beeinträchtigung
- Schwere Krankheit und erhöhte Kosten wegen Therapien,..
- etc.

Gericht oder Finanzstrafbehörde?

- Wer 100.000,- € oder mehr an Steuern hinterzogen hat, muss sich in Zukunft vor einem Gericht verantworten. Der Strafraumen wurde empfindlich nach oben gesetzt. Bei Gerichtszuständigkeit beträgt der Strafraumen abhängig von der Höhe der hinterzogenen Abgabe bis zu zehn Jahre Haft. Zusätzlich ist eine Geldstrafe bis zu 2 Mio. € möglich.
- Die sogenannte Anonymverfügung: Beträgt die jährliche Abgabennachzahlung im Zuge einer Betriebs-

prüfung nicht mehr als 10.000,- € und die gesamte Abgabennachzahlung nicht mehr als 30.000,- € kann bei Betriebsprüfungen durch Zahlung eines zehnpromzentigen Verkürzungszuschlages ein Finanzstrafverfahren vermieden werden.

Welche Erschwerungsgründe gibt es?

Als Erschwerungsgründe sind u.a. zu nennen:

- Bereits erfolgte Finanzstrafen, die im Finanzstrafregister noch nicht getilgt sind,
- Wenn sich die Tat über einen längeren Zeitraum erstreckt,
- Das Nichtführen von Büchern oder
- Vorstrafen wegen Vermögensdelikten.

Aus dem Leben gegriffen - Beispiele aus der Praxis

Um Ihnen eine bessere Vorstellung von den einzelnen Delikten zu geben finden Sie hier in Folge einige Beispiele aus der Praxis:

Beispiel 1:

Ein Steuerpflichtiger hat eine korrekte Einkommenssteuererklärung abgegeben, die auch veranlagt wird. Nachdem er knapp bei Kasse ist, entrichtet er die vorgeschriebene Einkommensteuer nicht und beantragt auch keine Stundung. Er verwirklicht kein finanzstrafrechtliches Delikt. Die bloße Nichtzahlung von Einkommensteuer ohne Verletzung von Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht kann niemals eine Abgabenhinterziehung darstellen.

TIPP 1: Geben Sie trotz Liquiditätsengpässen regelmäßig Ihre Steuererklärungen ab. Zahlen Sie auf jeden Fall die Rechnung Ihres Steuerberaters, damit er auch in der Krise weiter für Sie tätig ist.

>>

Sollte die Entrichtung im Einzelfall wegen eines Insolvenzverfahrens unterbleiben, laufen Sie nicht Gefahr, finanzstrafrechtlich belangt zu werden, solange kein Gläubiger bevorzugt wurde.

Beispiel 2:

Ein Steuerpflichtiger verabsäumt es regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Nachdem er die Beträge mangels Liquidität nicht begleicht, kommt es zu einem Finanzstrafverfahren. Der strafbestimmende Wertbetrag beträgt € 40.000. Er hat einen sogenannten § 33 FinStrG verwirklicht und muss mit einer Strafe in Höhe von rd. 40% rechnen, das sind € 16.000. Wenn er die ausständige Umsatzsteuer sofort entrichten kann und es gibt sonstige Milderungsgründe, wird unter Umständen die Strafe auf 20% - € 8.000 herabgesetzt.

TIPP 2: Entrichten Sie die hinterzogenen Abgaben vor Beginn des Finanzstrafverfahrens. Der Milderungsgrund der Schadensgutmachung kann Ihre Strafe um bis zu 50% herabsetzen.

Beispiel 3:

Ein anderer Steuerpflichtiger gibt zwar laufend seine Umsatzsteuervoranmeldungen ab, er zahlt aber „vorsätzlich“ wegen fehlender Liquidität seine Umsatzsteuer nicht. In diesem Fall verwirklicht er eine Finanzordnungswidrigkeit, bei der er in der Praxis zumeist mit nur 10% Strafe rechnen muss – somit

€ 4.000,--. Man sieht welches Risiko eine Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bedeutet.

TIPP 3: Geben Sie konsequent Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Damit verwirklichen Sie nur bei vorsätzlicher Nichtbezahlung eine Finanzordnungswidrigkeit.

Beispiel 4:

Im Zuge einer Betriebsprüfung wird bei dem zu 100% als betrieblich deklarierten PKW ein rd. 30%iger Privatanteil festgestellt. Der Steuerpflichtige hat einen § 33 FinStrG verwirklicht. Hätte er 5% Privatanteil angegeben, wäre ein Strafverfahren vermeidbar gewesen, da es sich hierbei nur um einen Schätzungsmangel handelt.

TIPP 4: Legen Sie in Zweifelsfällen – unterschiedliche Rechtsmeinungen, Berechnung von Privatanteilen, etc offen. So können Sie finanzstrafrechtlich nicht belangt werden.

Beispiel 5:

Bei einer Betriebsprüfung werden schwerwiegende Kalkulationsdifferenzen festgestellt und diese anhand konkreter Einkaufsrechnungen und fehlender Umsätze rechnerisch nachgewiesen. Das bedeutet bei einem Finanzstrafverfahren garantiert einen § 33 FinStrG. Der findige Steuerberater schafft es vielleicht durch entsprechende Argumente, dass der Prüfer der Verhängung eines globalen „Sicherheitzuschlages“ in Höhe von 2% der Umsätze zustimmt. Diese Schätzung im Sinne des § 184 BAO ist nach dem FinStrG zu unbestimmt, so dass sich daran keine Strafe festmachen lässt. Damit kann es gelingen, durch entsprechende Einflussnahme auf die Formulierung im Betriebsprüfungsbericht, eine Strafe zu vermeiden.

TIPP 5: Achten Sie bei Betriebsprüfungen unbedingt auf eine finanzstrafrechtlich unverfängliche Formulierung im Betriebsprüfungsbericht.

Beispiel 6:

Ein Unternehmer unterlässt es aus Zeitgründen, die neu eingestellte Buchhalterin ausreichend zu kontrollieren. Er vertraut darauf, dass sie aufgrund ihrer einschlägigen Ausbildung und Erfahrung schon alles richtig macht. Damit handelt der Unternehmer fahrlässig und er wird diesen Vorwurf im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens entkräften müssen. Die gleiche Situation ergibt sich, falls eine nicht ausreichend qualifizierte Person mit der Führung der Buchhaltung betraut wird. In diesem Fall spricht man von Auswahlverschulden.

TIPP 6: Stellen Sie durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass jene mit der Führung Ihrer steuerlichen Angelegenheiten betrauten Personen termingerecht die richtigen Schritte setzen (siehe auch Kasten – Auswahl- und Überwachungsverschulden).

Beispiel 7:

Auf Wunsch des Leistungsempfängers stellt eine Studentin für Schreibarbeiten Rechnungen mit Umsatzsteuer aus. Nachdem sie glaubt, dass sie keine Unternehmerin ist, unterlässt sie es die Umsatzsteuer ordnungsgemäß zu entrichten. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört es zum Grundwissen jedes Steuerpflichtigen, dass die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer auch abzuführen ist. Ein Rechtsirrtum ist dadurch ausgeschlossen.

TIPP 7: Unbedingt bei unklaren Rechtsfällen immer einen Steuerberater zu Rate ziehen.

Beispiel 8:

Ein Steuerpflichtiger entdeckt, dass die von ihm als Geschäftsführer vertretene GmbH durch ein Versehen der Buchhalterin keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben hat und diese auch nicht entrichtet hat. Um eine Strafe zu vermeiden, reicht er eine Selbstanzeige im Namen der GmbH ein und entrichtet die nicht abgeführte Steuer. Das Finanzamt leitet in Folge gegen ihn ein Finanzstrafverfahren ein. Er hat nur für die GmbH Selbstanzeige erstattet und nicht für ihn selbst und für die Buchhalterin.

TIPP 8: Eine Selbstanzeige ist äußerst sorgfältig abzufassen. Vergessen Sie einen an der Tat Beteiligten zu erwähnen, entfährt die Selbstanzeige für diese Person keine strafbefreiende Wirkung. Die Selbstanzeige ist NUR mit einem Fachmann einzubringen.
MÄNGEL GEHEN ZU LASTEN DES TÄTERS!!!

Beispiel 9:

Ein Unternehmer errichtet ein Einfamilienhaus. Dabei wird mit dem Bauherrn vereinbart, dass 30% ohne Rechnung bezahlt werden können. Aufgrund von Gewährleistungsansprüchen kommt es zu einer Gerichtsverhandlung. Dabei werden die Schwarzzahlungen zur Sprache gebracht. Das Gericht hat in diesem Fall Anzeige bei der Finanzstrafbehörde erstattet. Die Tat ist damit entdeckt und eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen.

TIPP 9: Steuerehrlichkeit zahlt sich aus.

Beispiel 10:

Ein Angestellter erzielt nebenbei auch noch Mieteinkünfte, die er nicht erklärt. Durch seine Scheidung zeigt ihn die Verfllossene bei der Finanz an und er erhält ein Schreiben über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Er konsultiert einen Steuerberater, der ihm die Steuererklärungen erstellt und diese bei der Finanz einreicht. Glücklicherweise waren in diesem Zeitraum durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen keine Überschüsse aus den Einkünften aus Vermietung gegeben. Dadurch bekommt er sogar noch etwas zurück und das Finanzstrafverfahren wird eingestellt. Für das laufende Jahr nimmt ihn der Steuerberater in die Quotenliste auf und damit sind alle Fristen gewahrt.

TIPP 10: Geben Sie unbedingt alle erzielten Einkünfte gewissenhaft an und fragen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater.

Ein Finanzstrafverfahren ist nicht nur teuer. Es kostet auch jede Menge Zeit und Nerven. Der beste Umgang im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz ist jener, in welchem es gar nicht zu einem Strafverfahren kommt. Achten Sie daher auf eine geordnete, nachvollziehbare Buchhaltung und vermeiden Sie es, Ausgaben der privaten Lebensführung steuermindernd geltend zu machen. Insbesondere für typisch gemischt genutzte Gegenstände, wie KFZ, Mobiltelefon etc. ist der Ansatz eines Privatanteils sehr wichtig, wenn nicht eine eindeutige betriebliche Nutzung nachvollziehbar ist. Helfen Sie uns, ein Finanzstrafverfahren zu vermeiden und übermitteln Sie uns alle für

die Vertretung Ihrer Angelegenheiten erforderlichen Informationen rechtzeitig. Nur so können wir in Ihrem Sinne finanzstrafrechtliche Themen gar nicht aufkommen lassen ■

Zur Abklärung der Schuldfrage beachten Sie bitte Nachfolgendes:

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht. Beim Vorsatz muss die Behörde bzw. das Gericht diesen nachweisen. Es wird im Allgemeinen aufgrund des Verhaltens des Steuerpflichtigen darauf geschlossen. Bedingter Vorsatz genügt. Das bedeutet, dass der Täter den Erfolgseintritt für möglich gehalten hat und sich damit abgefunden hat. Es gibt zwei Komponenten: die Wissenskomponente und die Willenskomponente. Beide müssen erfüllt sein. Der vorsätzlich handelnde Täter erkennt das mit seinem Handeln verbundene Risiko und veranschlagt es so hoch, dass er zumindest die Möglichkeit der Verwirklichung eines Tatbildes ernstlich in Betracht zieht. Dennoch entschließt er sich zum Handeln, weil er Abgabehinterziehung hinzunehmen gewillt ist und sich damit abfindet.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht, weil er die im konkreten Fall objektiv gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Der Sorgfaltsmaßstab ergibt sich dabei aus den Abgabenvorschriften. Ein sorgfaltsgemäß handelnder Steuerpflichtiger hat demnach alle relevanten Umstände offen zu legen, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, abgabenrelevante Informationen zeitgerecht an die Behörde anzuzeigen, etc.

Entschuldbarer Irrtum

Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei der Tat ein entschuldbarer Irrtum unterliefe, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ. Liegt ein unentschuldbarer Irrtum vor, kann der Täter nur wegen Fahrlässigkeit nicht mehr wegen

>>

(Fortsetzung)

Vorsatz verurteilt werden. Nachdem z.B. bei den Finanzordnungswidrigkeiten nur bei Vorsatz Strafen verhängt werden können, reicht Fahrlässigkeit insoweit nicht aus und der Täter würde straffrei gestellt werden.

Auswahlverschulden

Beachten Sie, wenn Sie Ihre steuerlichen Angelegenheiten und Pflichten nicht selber wahrnehmen, dass Sie sich immer einer hinreichend kompetenten Person bedienen. Es kann hierbei unter Umständen zum sogenannten Auswahlverschulden kommen, wenn die von Ihnen betraute Person offensichtlich nicht über die ausreichende Kompetenz verfügt.

Überwachungsverschulden

Auch eine nicht ausreichende Kontrolle kann Ihnen als sogenanntes Überwachungsverschulden, obwohl Sie die steuerlichen Belange delegiert haben, vorgeworfen werden und auch zu einer Bestrafung führen. Danach wird zumindest eine stichprobenartige Überprüfung regelmäßig zu verlangen sein (siehe Beispiele).

Zurechnungsunfähigkeit

Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung unfähig ist, das Unrecht zu erkennen, handelt nicht schuldhaft. Das gleiche gilt für jemanden, der das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder zwischen 14 und 18, falls er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht zu erkennen.

Beitragstäterschaft

Im Finanzstrafverfahren sind nicht nur der Täter sondern alle an der Tat Beteiligten strafbar. Damit droht nicht nur dem Täter, sondern auch dem, der zur Tat anstiftet oder dem, der an der Tat beteiligt war, selber jedoch keinen Vorteil hatte, die gleiche Strafe.

Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige kann nur strafbefreiend sein, wenn noch keine Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Wenn der Steuerpflichtige also bereits zur Erläuterung eines Sachverhaltes aufgefordert wird, ist es zu spät für eine Selbstanzeige mit der damit verbundener Straffreiheit. Weitere Voraussetzung sind die voll-

ständige Benennung aller an der Tat Beteiligten und die Entrichtung der hinterzogenen oder verkürzten Abgaben im Zeitpunkt der Selbstanzeige. Sollte die Entrichtung mangels unmittelbarer Liquidität nicht möglich sein, kann der Rückstand auch über maximal 24 Monate beglichen werden.

Verjährung

Vergehen, die verjährt sind, können keine Strafe nach sich ziehen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre. Nachdem es unterschiedliche Verjährungsfristen gibt und es dem Laien auch nicht immer ganz klar ist, wann die Frist zu laufen beginnt, ist dieser Bereich unbedingt mit einem Fachmann zu besprechen.

Tilgung – wann wird der „schwarze“ Punkt bei der Finanz gelöscht?

Eine in der Vergangenheit erfolgte Verurteilung stellt einen Erschwerungsgrund dar und wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer höheren Strafe führen. Die Tilgungsfrist beginnt mit Vollziehung der Strafe (Entrichtung oder Nachsicht) und beträgt für Finanzordnungswidrigkeiten 3 Jahre und für alle sonstigen Vergehen 5 Jahre ■

Fristen siehe
Homepage

www.pfk-partner.at

- nicht vergessen!
(siehe → Service,
→ Fristen)

Weitere wertvolle
Infos – auf unserer
Homepage
– immer aktuell –
besuchen Sie uns:
www.pfk-partner.at

PFK Intern

Frau Iris Achleitner Bakk. wird unser Team im Rahmen eines Praktikums ab August 2011 verstärken.

Herr Pavo Matijasevic hat sich ab Ende Mai 2011 beruflich verändert. Wir wünschen ihm viel Erfolg auf seinem weiteren Berufsweg und möchten uns für die gute Zusammenarbeit bedanken ■

BUCHTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Leitfaden Finanzstrafrecht

Dr. Stefan Seiler und
Dr. Thomas Seiler, Graz 2008,
ISBN 978-3-7041-0408-3

Steuerhinterziehung: Risiken vorhersehen – vermeiden – bewältigen

Dr. Roman Leitner und
Dr. Wolfgang Moringner, Wien 2007,
ISBN 978-3-7046-4916-4

IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner
Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungs-GmbH

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der
STEUERNEWS können eine individuelle
Beratung nicht ersetzen.